

# **DIE ZUSATZTEXTE FÜR SELBSTARBEIT**

## **TEXT 1**

### **AUSSCHÜSSE**

Der Bundestag bildet zur Vorbereitung der Plenarentscheidungen Ausschüsse für verschiedene Sachgebiete oder, wie im Falle der Untersuchungsausschüsse, für konkrete Aufgaben. Bestimmte Ausschüsse müssen gebildet werden ("obligatorische" Ausschüsse), so der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und der Verteidigungsausschuss. Der Verteidigungsausschuss dient auch der parlamentarischen Wehrkontrolle. Die Bildung anderer Ausschüsse steht im Ermessen des Bundestages ("fakultative" Ausschüsse). Zu den fakultativen Ausschüssen zählen die Untersuchungsausschüsse. Ihre Aufgaben können sein: die Beschaffung von Sachinformationen zur Vorbereitung einer Gesetzinitiative des Bundestags, ferner Untersuchungen, die der Wahrung des Ansehens des Bundestags dienen, und schließlich Ermittlungen zum Zweck der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Exekutive. Die Untersuchungsausschüsse können keine Urteile fällen, keine Strafen verhängen, auch keinem Abgeordneten das Mandat aberkennen. Sie können Sachverhalte feststellen.

## **TEXT 2**

### **BUNDESRAT**

Im Bundesrat werden die Länder durch die Mitglieder ihrer Regierungen (Ministerpräsidenten, Minister, Senatoren) vertreten. Jedes Land kann so viele Vertreter in den Bundesrat entsenden, wie es Stimmen hat. Die Zahl der Stimmen richtet sich nach der Bevölkerung der einzelnen Länder: Jedes Land hat mindestens 3 Stimmen (Hamburg, Bremen, Saarland). Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben 4 Stimmen (Hessen, Rheinland-Pfalz). Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern haben 5 Stimmen (Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg).

Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich abgegeben werden und erfolgen nach den Weisungen ihrer Regierungen. Organe des Bundesrates sind der Präsident und das Präsidium, das Bundesratsplenum und die Bundesratsausschüsse. In den Ausschüssen sind Beauftragte der Länderregierungen vertreten, die nicht notwendig Kabinettsmitglieder sein können. Die Bundesländer wirken durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Bei der Gesetzgebung hat der Bundesrat nach dem Grundgesetz folgende Rechte:

- 1) Er kann beim Bundestag Gesetzentwürfen einbringen;
- 2) Er kann gegen Gesetzbeschlüsse des Bundestages Einspruch erheben.

Wenn der Bundesrat Einspruch erhebt, geht das Gesetz nochmals an den Bundestag zurück.

- 3) Seiner Zustimmung bedürfen verfassungsändernde und föderative Gesetze.
- 4) Er kann den Vermittlungsausschuss anrufen.
- 5) Er wirkt bei der Notstandsgesetzgebung mit.

### TEXT 3

#### GESETZGEBUNG IN DER BUNDESREPUBLIK

In der Bundesrepublik ist die Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Als oberste gesetzgebende Gewalt berät und verabschiedet der Deutsche Bundestag Gesetze. Anregungen zu Gesetzen können auch von Verbänden oder Interessengruppen kommen. Gesetze einzubringen ist das Recht des Bundestages selbst sowie der Bundesregierung und des Bundesrates. Ausschließliche Gesetzgebung liegt voll in der Kompetenz des Bundes (z.B. auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Währung). Konkurrierende Gesetzgebung ist die Befugnis der Länder. Sie sind befugt, Gesetze zu erlassen, soweit der Bund nicht im Interesse einer bundeseinheitlichen Regelung tätig ist. Gleiche Wirkung wie das förmliche Gesetz haben die Rechtsverordnungen. Bundesregierung, ein Bundesminister oder eine Länderregierung können durch Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden.

##### *Strafgerichte und Zivilgerichte*

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst Strafgerichte und Zivilgerichte. Den Strafgerichten obliegt die Anwendung des Strafrechts. Sie führen Prozesse durch, denen die Staatsanwaltschaft eine Verletzung strafrechtlicher Normen vorwirft. Die Zivilgerichte sind für die Entscheidung bürgerlicher (ziviler) Rechtsstreitigkeiten zuständig, also immer dann, wenn sich der Streitgegenstand zwischen einzelnen Bürgern (Kläger und Beklagtem) auf Vorschriften des Privatrechts bezieht (z.B. bei Streitigkeiten um die Rechte und Pflichten aus einem Mietverhältnis oder einem Kaufvertrag). Aus der Zuständigkeit der Zivilgerichte herausgenommen ist jedoch das Arbeitsrecht als ein heute besonders wichtiges Sondergebiet des Privatrechts.

##### *Verwaltungsgerichte*

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein Gerichtszweig, der zuständig für Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Staatsgewalt ist. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit bietet dem Bürger Rechtsschutz, wenn er sich durch eine Maßnahme der öffentlichen Verwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt. Die Verwaltungsgerichte entscheiden, wenn der Bürger bei Alltagskonflikten mit den Verwaltungsbehörden gerichtlichen Schutz begehrt. Die Verwaltungsgerichte haben zunehmend aber auch über wichtige Konflikte der politisch gesellschaftlichen Entwicklung zu entscheiden, zum Beispiel bei Streitigkeiten um die Genehmigung des Baus von Kernkraftwerken.

##### *Finanzgerichte und Sozialgerichte*

Aus der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die Finanzgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit ausgegliedert. Die

Finanzgerichte sind bei Streitigkeiten um Verwaltungsakte der Finanzbehörden (Steuerbescheide) zuständig. Da das moderne Steuerrecht außerordentlich kompliziert ist, ist die Möglichkeit, ein Finanzgericht anzurufen, ein wichtiger Rechtsbehelf für den Bürger, der die rechtmäßige Anwendung bestimmter steuerrechtlicher Vorschriften durch das Finanzamt in seinem Fall bezweifelt. Sehr bedeutsam ist auch die Sozialgerichtsbarkeit, die bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung (z. B. Kranken-, Renten- und Unfallversicherung) zu entscheiden hat.

#### *Arbeitsgerichte*

Die Einrichtung einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit entspricht der herausragenden Bedeutung des Arbeitslebens in der modernen Gesellschaft. In die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die sich auf Rechte und Pflichten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis beziehen (z.B. Konflikte um die Lohnzahlung oder die Rechtmäßigkeit von Kündigungen). Die Arbeitsgerichte sind auch zuständig für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien, also zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden (z. B. bei Konflikten um die Rechtmäßigkeit eines Streiks) und bei Konflikten um die betriebliche Mitbestimmung.

## **TEXT 4**

### **KONSTRUKTIVES MISSTRAUENSVOTUM**

Der deutsche Bundeskanzler wird vom Bundestag nicht nur gewählt, sondern kann auch vom Parlament gestürzt werden. Das konstruktive Misstrauensvotum ist die stärkste Waffe des Parlaments gegenüber der Regierung. Für die Opposition ist es die einzige Möglichkeit, während einer Legislaturperiode den Regierungswechsel zu erzwingen, denn ein erfolgreiches Misstrauensvotum gegen den Bundeskanzler hat den Rücktritt der gesamten Regierung zur Folge.

Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung gibt es kein «destruktives» Misstrauensvotum in dem Sinne, dass der Kanzler zwar mit Mehrheit gestürzt werden kann, dann aber eine Vakanz eintritt. Nach dem Grundgesetz kann ein Bundeskanzler nur dadurch abgewählt werden, dass im gleichen Wahlgang ein neuer Kanzler gewählt wird. Die Mehrheit für den neuen Kandidaten ist zugleich das Verdikt über den bisherigen. Eine Mehrheit gegen den amtierenden Regierungschef genügt also nicht, wenn es keine Mehrheit für einen neuen Bundeskanzler gibt.

Der Misstrauensantrag gegen den Bundeskanzler muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein. Zwischen der Einreichung des Antrages und der Wahl müssen 48 Stunden liegen. Diese Frist beginnt erst um 0.00 Uhr des auf die Einreichung folgenden Tages zu laufen, da der Tag der Einreichung nicht mitgezählt wird. Sinn dieser Frist ist, eine gewisse Beruhigung in den Fraktionen des Parlaments herbeizuführen und Chancen für Verhandlungen zu geben.

Der Misstrauensantrag muss mit dem Vorschlag eines neuen Kandidaten als Nachfolger verbunden sein. Erreicht dieser Antrag bei der Abstimmung im Bundestag nicht die Kanzlermehrheit, ist das Mißtrauensvotum gescheitert. Die alte Regierung bleibt im Amt.

## **TEXT 5**

### **ORGANISATION UND AUFGABEN DER KRIMINALPOLIZEI**

Die Verhütung von Straftaten erfolgt durch die kriminalpolizeiliche Vorbeugung (Kapitel 21). Sie wird durch die Projektleitung für das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm des Bundes und der Länder (PL KPVP) und durch die Kommission Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (KVK) organisiert.

Die taktische internationale Verbrechensbekämpfung nimmt das BKA mit seinem Nationalen Zentralbüro (NZB) und als Mitglied der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO) wahr. Damit wird der internationale Straftäter bekämpft und der Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizdienststellen aufrechterhalten. Zur weltweiten Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität unterhält die IKPO die Ständige Arbeitsgruppe Rauschgift (STAR), der auch das BKA angehört. Neben einem umfassenden Informationsaustausch werden auch Verbindungsbeamte in Rauschgiftherstellerländer entsandt, um so die Verteilerringe und routen besser kennen zu lernen.

Die Kreispolizeibehörden (KPB) bekämpfen die Massenkriminalität und sind für die Gefahrenabwehr zuständig. Sie bilden die unterste Stufe aller Einrichtungen, die für die Verbrechensbekämpfung zuständig sind. Sie setzen Vorbeugungsprogramme um, betreiben Öffentlichkeitsarbeit, beraten die Bürger vor Ort und entwickeln Taktiken für die Strafverfolgung. Sie sind die Polizei des Bürgers, die als Ansprechpartner erreichbar ist.

Die Kriminalhauptstellen (KHST) verfügen bereits über umfangreichere Ressourcen, um auch die schwere Kriminalität bekämpfen zu können. Sie sind personell stärker und qualifizierter ausgestattet und verfügen über umfangreiches kriminaltechnisches Gerät. Dies wird besonders deutlich durch das Vorhandensein des Kriminalpolizeilichen Erkennungsdienstes. Die KHST sind örtlich für mehrere KPB und sachlich für bestimmte schwerwiegende Katalogstraftaten zuständig. Sie können aber auch den Fall der KPB zur Bearbeitung überlassen, wenn die Umstände des Einzelfalles den Einsatz der KHST nicht erfordern. Mit ihren Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen unterstützen die KHST die KPB bei der Vorbeugung. Ganz besondere Aufgaben, wie die Bekämpfung von Entführung und Geiselnahme, werden von wenigen KHST für einen entsprechend größeren Bereich wahrgenommen.

## **TEXT 6**

### **JUGEND UND POLIZEI**

Selbstfindung und Persönlichkeitsentfaltung der Jugendlichen in unserer Gesellschaft sind vielfachen Schwierigkeiten ausgesetzt: Begrenzt Angebot an Ausbildungsplätzen, Unsicherheiten beim Eintritt in die Berufswelt, ein verwirrender Pluralismus identitätszersetzender Gesellschaftspraktiken, der Jugendlichen eine Übernahme von lebensbejahenden, sinnstiftenden Wertsystemen erschwert. Die Folgen davon sind bei der Jugend vielfach die Einstellung der Ambivalenz gegenüber dem, worauf Erwachsene Wert legen, das Suchen nach alternativen Lebensformen und neuen Leitbildern, die in unserer permissiven, „vaterlosen“ Gesellschaft fehlen, das Anfällig werden für Identitätskrisen, insofern Heranwachsende an den Praktiken unserer Konsumgesellschaft leiden. Ihren Entwicklungs- und Reifungsprozess noch nicht abgeschlossen, fühlen sich die — in formaler Hinsicht — jungen Erwachsenen häufig konfrontiert mit einer Umwelt, mit der sie innerlich nicht klarkommen.

Die Zunahme konkurrierender Definitionen von „Jugend“ erklärt sich u.a. dadurch, dass unsere Gesellschaft Jugend nicht nur als eine zeitlich begrenzte Altersstufe und Entwicklungsphase zwischen Kindheit und Erwachsensein, sondern auch als Wert, Ideal bzw. Idol betrachtet. Daraus ergeben sich eine Reihe von Abgrenzungs- und Integrationsproblemen. Auffallenderweise nimmt die Anzahl der „Jugendlichen“ quantitativ zu, während die Zugehörigkeitskriterien zum Jugendalter immer fragwürdiger werden. Die in ihrer Identitätsfindung noch unfertigen Jugendlichen sollen vielfach dem von Erwachsenen aufgestellten Wertmaßstab Jugend entsprechen, ohne dass die heranwachsende Generation derartiges will oder kann. Eine in tiefgreifenden Wandlungen bzw. Umbrüchen befindliche Gesellschaft verändert nochmals den Status der Jugendlichen, denn es sind nicht mehr die Erwachsenen, die auf alle anstehenden Probleme, z.B. Umweltschutz, Energieversorgung, internationale Spannung und wirtschaftliche Kontakte zur Dritten Welt, eine allgemeingültige, zufriedenstellende Lösung wissen. Da die nachfolgende Generation über Zukunftsprobleme und Überlebenschancen verständlicherweise mitsprechen und mitentscheiden will, dürfen abweichende Meinungen und alternative Standpunkte den Gegensatz zur Erwachsenenwelt verschärfen.

Hier Brücken der Verständigung zu bauen und Abhilfe zu schaffen ist die neue und alte Generation gemeinsam, unsere gesamte Gesellschaft aufgerufen. Die Polizei allein kann das nicht leisten. Denn ihr fällt primär nicht die Aufgabe zu, „Entwicklungshilfe“ für Jugendliche zu leisten, sondern ihr Augenmerk auf gefährdete, tatverdächtige oder straffällig gewordene Jugendliche zu richten.

Das Legalitätsprinzip verpflichtet jeden Polizeibeamten/jede Polizeibeamtin zum Einschreiten gegen normabweichende Bürger, unabhängig davon, ob sie im Alter eines Erwachsenen oder Minderjährigen stehen. Um jedoch nicht das Feindbild einer repressiven, jugendfeindlichen Einrichtung aufkommen zu lassen und um der Eigenart der jungen Menschen gerecht werden zu können, sollte der Polizei sehr daran gelegen sein, das rechte Verständnis für den Sozialisationsprozess der Jugendlichen mit all seinen Schwierigkeiten aufzubringen. Kontaktbrücken zur Jugend zu bauen und das Vertrauen der neuen

Generation zu gewinnen. Dabei unkonventionelle Wege zu beschreiten, soweit die Gesetzeslage das zulässt, eröffnen neue Perspektiven in das Verhältnis der Polizei zur Jugend.

Innerhalb der Polizei gibt es auch Jugendliche. Sie können genauso wie ihre Altersgenossen Rücksicht auf Vorbereitung und Einübung in die Erwachsenenrolle verlangen, haben aber darüber hinaus noch die Pflicht, für Jugendliche außerhalb der Polizei Verständnis aufzubringen. Hier persönlichkeits- und verhaltensbezogene Orientierungshilfe anzubieten fällt in das Aufgabengebiet der Berufsethik.

## **TEXT 7**

### **DROGEN**

Zunehmend werden Politiker und Wirtschaftsführer bestochen, insbesondere in ärmeren Ländern mit wenig stabilem Wirtschaftssystem. Korruption verursacht schon heute Schäden von rund 500 Milliarden Dollar jährlich - nicht zuletzt durch langsames Wachstum, geringere Gewinne und durch die Abschreckung ausländischer Investoren.

International tätige kriminelle Organisationen kaufen sich in Banken und andere Wirtschaftsunternehmen ein, finanzieren politische Parteien und Bewegungen, kontrollieren ganze Regionen. Ihre Einkünfte beziehen diese kriminellen Global Players vor allem durch den Rauschgifthandel, Menschenschmuggel, durch regelrechten Frauen- und Kinderhandel, durch illegale Waffenverkäufe und den Handel mit gestohlenen Autos und giftigen Abfällen. Allein die Einnahmen aus dem Rauschgifthandel werden auf rund 200 Milliarden Dollar jährlich geschätzt.

Der Export von Autos, die in Europa oder Nordamerika gestohlen wurden, bringt rund 9 Milliarden Dollar. Für das Verschieben von illegalem Sondermüll werden jährlich etwa 11 Milliarden Dollar bezahlt. Besonders verwerflich: viele Organisationen machen sich die Not von Menschen vor allem in den Entwicklungsländern zunutze. Sie verdienen Geld mit dem illegalen Transport von Flüchtlingen und locken Frauen mit falschen Versprechungen in fremde Länder, wo sie Zuhältern in die Hände fallen. Selbst Kinder werden gekauft oder entführt und als Prostituierte, als Soldaten oder als billige Arbeitskräfte verkauft. Mit diesem Menschenschmuggel werden jährlich rund sieben Milliarden Dollar verdient. Menschenrechtsorganisationen weisen darauf hin, dass heute weltweit mehr Menschen als regelrechte Sklaven gehalten werden als in den schlimmsten Zeiten des kolonialen Sklavenhandels.

Die internationalen Verbrecherorganisationen haben ihre Hauptstützpunkte oft in Westeuropa, Nordamerika oder Japan. Zunehmend operieren sie aber auch von Entwicklungsländern aus. Als wichtigste Länder nennt der CIA China, Russland, Mexiko, Nigeria, Kolumbien und Israel. In den Industrieländern sowie in Osteuropa und Asien wächst dem Geheimdienst zufolge auch die Gefahr, dass sich kriminelle Organisationen Zugang zu atomaren, biologischen und chemischen

Waffen verschaffen. Schon heute werden einzelne Regierungen verdächtigt, sich auf diese Weise Massenvernichtungswaffen zu besorgen.

## **TEXT 8**

### **MENSCHENRECHTE**

Am 10. Dezember 1948 wurde die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen in Paris feierlich unterzeichnet. Die Menschenrechte sind ein unverzichtbares Gut. Dies wird bereits in Artikel 1 des am 23. Mai 1949 verkündeten Grundgesetzes der BRD deutlich, der an Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“) erinnert:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“.

Zu den im Grundgesetz festgelegten Grundrechten, die nur bedingt mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit von den beiden Parlamentskammern Bundestag und -rat eingeschränkt werden dürfen, zählen die Freiheit der Person, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungsfreiheit und der Schutz von Ehe und Familie.

Ferner gehören zu den unveräußerlichen Grundrechten die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Post- und Fernmeldegeheimnis, die Freizügigkeit, die freie Berufswahl, das Verbot von Zwangsarbeit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Staatsangehörigkeit und auf Asyl.

## **TEXT 9**

### **DAS JUGENDGERICHTSGESETZ**

Die selbständige Regelung des Jugendstrafrechts außerhalb des Strafgesetzbuchs entspringt der Erkenntnis, dass Kinder und Jugendliche nicht „kleine Erwachsene“ sind, die lediglich ein wenig schonender behandelt werden sollten als diese, sondern heranreifende Menschen, bei denen Straftaten die keineswegs außergewöhnliche Erscheinungsform einer biologischen und sozialen Entwicklungsphase darstellen, die mehr oder weniger jeder Mensch im Jugendalter durchläuft. Aufgabe des Jugendstrafrechts ist deswegen die Erziehung des jugendlichen Täters, während Schuldausgleich und Einwirkung auf die Allgemeinheit als Strafzwecke zurücktreten.

Das Jugendstrafrecht sieht als Antwort auf Straftaten Jugendlicher ein *abgestuftes System von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln* und nur im äußersten Falle *Jugendstrafe* vor.

Die Anwendung der Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes setzt voraus, dass der Jugendliche zur Zeit der Tat *nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif* genug gewesen ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Das Sanktionensystem des Jugendgerichtsgesetzes ist vornehmlich am Erziehungsgedanken orientiert, berücksichtigt aber auch die Schwere der Tat. Je nach dem Entwicklungsstand des Täters und nach Art und Schwere der Straftat können Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder Jugendstrafe angeordnet werden. Für die *Auswahl der Sanktionen* gilt das Subsidiaritätsprinzip: Zuchtmittel und Jugendstrafe sind erst anwendbar, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen, Jugendstrafe erst, wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur Erziehung nicht genügen oder wenn Strafe wegen der Schwere der Schuld erforderlich ist.

*Erziehungsmaßregeln* sind die Erteilung von Weisungen (betreffend Aufenthaltsort, Wohnung, Lehr- oder Arbeitsstelle, Arbeitsleistungen für die Gemeinschaft, Umgang mit anderen Menschen, Verkehrsunterricht) sowie Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung, die sich nach den Vorschriften des Gesetzes für Jugendwohlfahrt richten. *Zuchtmittel* sind stärker tatbezogen als Erziehungsmaßregeln und haben über ihren erzieherischen Zweck hinaus auch die Aufgabe, eine Verfehlung angemessen zu ahnden. Als Zuchtmittel sind vorgesehen Verwarnung, Erteilung von Auflagen (Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung bei dem Verletzten, Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung) und Jugendarrest, der als Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest in Betracht kommt. Am häufigsten wird in der Praxis der Freizeitarrest angewendet. Die einzige kriminelle Strafe des Jugendstrafrechts ist die *Jugendstrafe*, die in einer Jugendstrafanstalt vollstreckt wird und trotz ihres Strafcharakters als erzieherische Maßnahme verstanden werden soll, wie das Mindestmaß von sechs Monaten und die Bestimmung über die Bemessung erkennen lassen. Als Besonderheit gibt es im Jugendrecht die Jugendstrafe von relativ unbestimmter Dauer, für die das Höchstmaß vier Jahre und das Mindestmaß sechs Monate beträgt.

## TEXT 10

### DIE GEGENÜBERSTELLUNG

Die Gegenüberstellung (auch Konfrontation genannt) ist eine der Methoden der Verbrechensaufklärung. Die Gegenüberstellung wird zur Identifizierung von Personen, zur Klärung von Widersprüchen, Überprüfung von Aussagen durchgeführt. Bei der Gegenüberstellung wird festgestellt, ob der Verdächtige die gesuchte oder vermutete Person ist.

Die Wiedererkennung erfolgt durch Geschädigte, Zeugen, Verwandte, Bekannte und andere Personen. Zur Feststellung, ob der Verdächtige der Täter ist, reicht oft die einseitige Identifizierung im Verlaufe der Gegenüberstellung nicht aus. Dazu ist die Klärung der vorhandenen Widersprüche, Prüfung der Aussagen erforderlich.

Die Gegenüberstellungen sind in der Regel um so erfolgreicher, je schneller sie dem Ereignis folgen; frische Eindrücke erleichtern die Erinnerung. Die Gegenüberstellung zum Zwecke der Wiedererkennung (Identifizierung einer Person) erfolgt in der Weise, dass die identifizierende Person einer Gruppe Menschen vorgestellt wird, aus denen sie den zu Identifizierenden herausfinden soll. Man muss darauf achten, dass die Gegenüberstellung unter annähernd gleichen Lichtverhältnissen, wie sie zur Zeit des Ereignisses waren, stattfand.

Die Personengruppe hat drei, maximal fünf Personen zu umfassen, die einander in Gestalt und Haltung ähnlich sind. Die Gegenüberstellung kann, da sie in starkem Maße von subjektiven Faktoren abhängt, nur ein Hilfsmittel bei der Verbrechensaufklärung sein.

## **TEXT 11**

### **VERDECKTE ERMITTLER**

Verdeckte Ermittler sind besonders ausgewählte und ausgestattete Polizeivollzugsbeamte, die unter einer Legende Kontakte zur kriminellen Szene aufnehmen, um Anhaltspunkte für Maßnahmen der Strafverfolgung zu gewinnen, und deren Identität auch im Strafverfahren geheim gehalten werden soll.

Der Einsatz verdeckter Ermittler kommt im Rahmen der Strafverfolgung insbesondere im Bereich der Schwerkriminalität, der organisierter Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels in Betracht, wenn andere kriminalistischen Methoden versagt haben und keinen Erfolg versprechen. Ihr Einsatz bedarf in jedem einzelnen Fall besonders sorgfältiger Prüfung.

Soll ein verdeckter Ermittler in einem Ermittlungsverfahren eingesetzt werden, so ist für diesen Einsatz die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten; sie entscheidet, ob der Einsatz fortgeführt werden soll.

In begründeten Ausnahmefällen unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft auch über die Identität des verdeckten Ermittlers. Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

Die beim Einsatz auftretenden materiell- oder verfahrensrechtlichen Probleme trägt die Polizei an die Staatsanwaltschaft heran. Die Staatsanwaltschaft trifft ihre Entscheidung in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Polizei.

## **TEXT 12**

### **RECHTSSUBJEKTE**

Rechtssubjekte sind außer dem natürlichen auch juristische Personen. Sie besitzen Rechtsfähigkeit, das heißt, sie sind fähig, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

**Rechtsfähigkeit.** Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt eines lebenden Wesens. Der Mensch kann Eigentümer, Gläubiger und Schuldner sein. Das Kind im Mutterleib ist nicht rechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tode.

**Handlungsfähigkeit.** Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln Rechtswirkungen hervorzurufen. Bei der Handlungsfähigkeit unterscheidet das Gesetz zwischen Geschäftsfähigkeit und Deliktfähigkeit (Verantwortlichkeit für unerlaubtes Handeln).

**Geschäftsunfähig** ist: a) wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat; b) wer auf Dauer geisteskrank ist und c) wer wegen der Geistkrankheit entmündigt ist.

**Beschränkt geschäftsfähig** ist a) wer noch nicht 18 Jahre alt, aber älter als 7 Jahre alt ist; b) wer wegen Geistschwache, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt ist, und c) wer wegen eines Entmündungsverfahrens unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

**Deliktfähigkeit.** Das Gesetz setzt wie bei der Geschäftsfähigkeit feste Altersgrenzen. Voll deliktfähig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat; deliktunfähig sind Kinder unter 7 Jahren; beschränkt deliktunfähig nennt man Personen zwischen 7 und 18 Jahren.

## TEXT 13

### DATENSCHUTZ

Der Einzug der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) in fast alle Lebensbereiche der modernen Industriegesellschaft hat neue Probleme für das Rechtsleben und die Rechtsordnung entstehen lassen. Computer werden heute zur Kontenführung der Banken eingesetzt, zur Platzreservierung der Fluggesellschaften, zur Ausfertigung von Steuerbescheiden beim Finanzamt oder zur Sammlung von Daten über Straftäter durch die Polizei — die EDV ist fast überall unentbehrlich geworden. Sie erlaubt es, riesige Mengen von Daten so zu speichern, dass sie jederzeit abrufbar sind. Die moderne Technik hat die Arbeit vieler Unternehmen und Behörden enorm erleichtert und findet zunehmend Eingang auch in kleine Büros und private Haushalte.

Zugleich ist aber deutlich geworden, dass die moderne Datentechnik auch Gefahren birgt. Die gespeicherten Daten können missbräuchlich verwendet werden und in die Hände von Unbefugten gelangen. Wer im Besitz hinreichender Datenmengen ist, gewinnt Einblick in die Privatsphäre der Bürger, die unantastbar bleiben muss.

Um diese Gefahren vorzubeugen, hat man in Deutschland 1977 begonnen, den Datenschutz durch Bundes- und Landesgesetze zu regeln. Die Gesetze bestimmen, in welchen Fällen Behörden und Private, z. B. Wirtschaftsunternehmen, personenbezogene Daten speichern dürfen. In allen anderen Fällen ist die Speicherung solcher Daten unzulässig. Die Mitarbeiter von Stellen, die Daten verarbeiten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Bürger hat einen Anspruch darauf, von jeder datenverarbeitenden Stelle Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten. Er kann die Berichtigung falscher, die Sperrung strittiger und die Löschung unzulässig erhobener Daten verlangen.

## TEXT 14

### DER STAATSAUFBAU DER UKRAINE

Die Ukraine ist ein demokratischer, unabhängiger Staat. Am 24. August 1991 wurde die Unabhängigkeit der Ukraine verkündet. Die Staatssymbole der Ukraine sind die Nationalhymne, das Staatswappen und die Nationalflagge. Die Staatsflagge der Ukraine ist blau und gelb, diese Farben symbolisieren den Himmel und das gelbe Kornfeld.

Die Machtorgane im Land unterteilen sich in gesetzgebende, Vollzugs- und rechtsprechende Organe. Das höchste gesetzgebende Organ der Ukraine ist der Oberste Rat. Die Wahlen in den Obersten Rat finden alle vier Jahre in der letzten Märzwoche statt. Die Deputierten werden in freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt. Die Rechtsprechung wird von dem Verfassungsgericht und allgemeinen Gerichten ausgeübt. Die Vollzugsgewalt liegt in den Händen der Regierung. Das Staatsoberhaupt der Ukraine ist der Präsident. Er wird von dem Volk auf jeweils vier Jahre in freier, direkter und geheimer Wahl gewählt. Der Präsident vertritt den Staat völkerrechtlich.

Er ernennt den Premierminister und nach dessen Vorschlag ernennt er das Ministerkabinett und die Leiter anderer zentraler Organe der Vollzugsgewalt. Der Präsident ist auch gleichzeitig der Oberkommandierende der Streitkräfte der Ukraine.

Die Verfassung ist das Grundgesetz jedes Landes. Die Verfassung der Ukraine wurde am 28. Juni 1996 auf der 5. Tagung des Obersten Rates angenommen. Sie besteht aus der Präambel und 18 Teilen. Sie verkündet die Grundprinzipien unseres Staates: die Souveränität, die Unabhängigkeit, den Demokratismus, den sozialen und Rechtsstaat. Die Souveränität der Ukraine ist auf ihrem ganzen Territorium gültig. Die Verfassung sichert Rechte und Pflichten jedes Bürgers der Ukraine. Sie stellt die Ordnung der Präsidenten wählen, der Wahlen in den Obersten Rat, die Staatssymbolik fest. Die Verfassung verkündigt die Rede – und Glaubensfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Freiheit von Demonstrationen, der politischen Verbände und der Teilnahme an der staatlichen Leitung. Die Kirche und verschiedene Religionsorganisationen sind vom Staat und von der Schule abgetrennt, aber die Religion und die Kirche sind von der Gesellschaft nicht abgesondert.

Laut der Verfassung hat jeder Bürger das Recht auf Arbeit, Erholung und Bildung, auf Weltanschauung. Jedermann hat das Recht auf persönliches Eigentum und Unternehmen. Jeder Bürger hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck frei zu äußern. Zu den Pflichten der Bürger gehören das Militärdienst und die Steueraufzahlung. Die Familie steht unter dem Schutz des Staates. Jedermann muss die Verfassung beachten, Rechte und Freiheiten der anderen Völker ehren und seine persönlichen Pflichten erfüllen.

## TEXT 15

## **DIE VERFASSUNG DER REPUBLIK BELARUS**

Die Republik Belarus ist ein einheitlicher, demokratischer, sozialer Rechtsstaat. Die Republik Belarus hat die Hoheit und Machtvollkommenheit auf ihren Territorium, sie betreibt eigenständig die Innen- und Außenpolitik. Die Republik Belarus schützt ihre Unabhängigkeit und territoriale Integrität, die verfassungsmäßige Ordnung, gewährleistet die Gesetzlichkeit und Rechtsordnung.

Der höchste Wert und das Ziel der Gesellschaft und des Staates sind der Mensch, seine Rechte, Freiheiten und die Gewährleistung ihrer Realisierung. Der Staat trägt gegenüber dem Bürger die Verantwortung für die Schaffung der Voraussetzungen für eine freie und würdige Entwicklung der Person. Der Bürger trägt gegenüber dem Staat die Verantwortung für eine strikte Erfüllung der ihm durch die Verfassung auferlegten Pflichten.

Die einzige Quelle der Staatsmacht und Träger der Souveränität in der Republik Belarus ist das Volk. Das Volk übt seine Macht unmittelbar, über Vertretungs- und weitere Organe in Formen und Grenzen aus, die durch die Verfassung bestimmt sind. Beliebige Handlungen zur Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung und zur gewaltsamen Erreichung der Staatsmacht sowie durch andere Verletzungen der Gesetze der Republik Belarus werden gesetzlich geahndet.

Die Demokratie in der Republik Belarus wird auf der Grundlage der Vielfalt politischer Institute, Ideologien und Meinungen realisiert. Keine Ideologie politischer Parteien, religiöser oder anderer gesellschaftlicher Vereinigungen, sozialer Gruppen darf für die Bürger als bindend festgelegt werden.

Die Staatsmacht in der Republik Belarus wird auf der Grundlage der Gewaltenteilung ist gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt ausgeübt. Die Staatsorgane sind innerhalb ihrer Befugnisse selbständig; sie wirken zusammen, binden und gleichen einander aus.

## **TEXT 16**

### **RECHTE DER BÜRGER DER REPUBLIK BELARUS**

Jeder hat das Recht, seine Einstellung zur Religion selbständig zu bestimmen, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer beliebigen Religion oder zu keiner zu bekennen, seine Überzeugungen bezüglich seiner Einstellung zur Religion zu äußern und zu verbreiten, an der Ausübung religiöser Kulte, Riten und Zeremonien, die durch Gesetz nicht verboten sind, teilnehmen.

Den Bürgern der Republik Belarus wird das Recht auf den Erhalt, das Aufbewahren und die Verbreitung vollständiger, zuverlässiger und rechtzeitiger Informationen über die Tätigkeit der Staatsorgane, der gesellschaftlichen Vereinigungen, über das politische, wirtschaftliche, kulturelle und internationale Geschehen, über den Zustand der Umwelt garantiert. Die Staatsorgane, gesellschaftliche Vereinigungen und Amtspersonen sind verpflichtet, dem Bürger der Republik Belarus die Möglichkeit zu gewähren, sich mit Materialien vertraut zu machen, die seine Rechte und legitime Interessen betreffen. Die Ausnutzung der

Informationen kann durch die Gesetzgebung im Interesse des Schutzes der Ehre, Würde, des Privat- und Familienlebens der Bürger und der vollen Ausübung ihrer rechte eingeschränkt werden.

Die Freiheit der Versammlungen, Kundgebungen, Straßenzüge, Demonstrationen und Streikposten, die nicht gegen die Rechtsordnung und Rechte anderer Bürger der Republik Belarus verstoßen, wird durch den Staat garantiert. Das Verfahren zur Durchführung der angegebenen Veranstaltungen wird durch Gesetz geregelt.

Jeder hat das Recht auf Vereinigungsfreiheit. Richter, Staatsanwälte, Mitarbeiter der Organe für innere Angelegenheiten und des Staatlichen Kontrollkomitees der Republik Belarus, der Sicherheitsorgane, Militärangehörige dürfen nicht Mitglieder der politischen Parteien und anderer gesellschaftlicher Vereinigungen sein, die politische Ziele verfolgen.

Die Bürger der Republik Belarus haben das Recht, an der Erledigung der Staatsangelegenheiten sowohl unmittelbar, als auch über frei gewählte Vertreter mitzuwirken. Die unmittelbare Mitentscheidung der Bürger in Angelegenheiten der Gesellschaft und des Staates wird bei der Durchführung der Referenden, Absprachen über Gesetzesentwürfe, staats- oder ortsrelevante Probleme sowie auf andere durch Gesetz festgelegte Weise realisiert. In einem durch die Gesetzgebung festgelegten Verfahren beteiligten sich die Bürger der Republik Belarus an der Erörterung der Probleme des Staats- und Gesellschaftsgeschehens in nationalen und lokalen Versammlungen.

Die Bürger der Republik Belarus haben das Recht, in die Staatsorgane auf der Grundlage eines allgemeinen, gleichen und direkten oder indirekten Wahlrechts bei geheimer Abstimmung frei zu wählen und gewählt zu werden.

## **TEXT 17**

### **DAS WAHLSYSTEM**

Die Wahlen der Abgeordneten und anderen Personen, die in die Staatsämter durch das Volk gewählt werden, sind allgemein: wahlberechtigt sind die Bürger der Republik Belarus, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. An den Wahlen nehmen die Bürger nicht teil, die durch das Gericht als handlungsunfähig befunden worden sind, die Personen, die nach einem Gerichtsurteil in den Strafvollzugsanstalten gehalten werden. An der Abstimmung nehmen auch die Personen nicht teil, gegenüber denen in einem durch die Bestimmungen des Strafprozessgesetzes festgelegten Verfahren die Inhaftnahme als Vorbeugungsmaßnahme gewählt worden ist. Eine beliebige direkte oder indirekte Einschränkung der Wahlrechte der Bürger ist in anderen Fällen unzulässig und wird durch Gesetz bestraft. Die Altersgrenze der Abgeordneten und anderen Personen, die zu Staatsämtern gewählt werden, wird durch entsprechende Gesetze festgelegt, soweit durch die Verfassung nichts anderes vorgesehen ist.

Die Wahlen sind frei: der Wähler entscheidet persönlich, ob er daran teilnimmt und für wen er seine Stimme abgibt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erfolgen öffentlich.

Die Wahlen sind gleich: die Wähler haben eine gleiche Zahl der Stimmen. Die Kandidaten, die in die Staatsämter gewählt werden, nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

Die Wahlen der Abgeordneten sind direkt: die Abgeordneten werden unmittelbar von Bürgern gewählt.

Die Durchführung der Wahlen wird von Wahlkommissionen gewährleistet, soweit durch die Verfassung nichts anderes vorgesehen ist. Die Wahlordnung wird durch Gesetze der Republik Belarus geregelt. Die Wahlen finden während des Ausnahme- oder Kriegszustandes nicht statt.

## **TEXT 18**

### **DAS REFERENDUM (VOLKSENTSCHEID)**

Zur Lösung der wichtigsten Angelegenheiten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens können nationale und lokale Referenden durchgeführt werden.

Nationale Referenden werden vom Präsidenten der Republik Belarus aus eigener Initiative sowie auf Antrag der Repräsentantenkammer und des Rates der Republik, der in ihren separaten Sitzungen durch Stimmenmehrheit bezogen auf die durch die Verfassung festgesetzten Zusammensetzung (volle Zusammensetzung) jeder Kammer angenommen wird, oder auf Antrag von mindestens 450 000 wahlberechtigten Bürgern, darunter mindestens 30 000 Bürger von jedem Gebiet (Oblast) und von Minsk ausgeschrieben. Nachdem die Anträge der Repräsentantenkammer und des Rates der Republik oder der Bürger zur Durchführung des Referendums in Übereinstimmung mit dem Gesetz beim Präsidenten eingebracht sind, schreibt er das nationale Referendum aus. Der Durchführungstermin für das Referendum wird spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Präsidentenerlasses über das Referendum festgesetzt. Die vom nationalen Referendum gefassten Entscheidungen werden vom Präsidenten der Republik Belarus unterzeichnet.

Lokale Referenden werden von entsprechenden örtlichen repräsentativen Organen aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens 10% der wahlberechtigten Bürger, die auf dem entsprechenden Territorium leben, angeordnet.

Die Referenden werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Abstimmung abgehalten. An Referenden nehmen wahlberechtigte Bürger der Republik Belarus teil.

Die durch das Referendum getroffenen Entscheidungen dürfen nur durch ein Referendum rückgängig gemacht oder abgeändert werden, soweit durch das Referendum nichts anderes bestimmt worden ist.

Das Verfahren der Durchführung der nationalen und lokalen Referenden sowie das Verzeichnis der Fragen, die nicht zum Volksentscheid gestellt sein können, werden durch das Gesetz der Republik Belarus vorgeschrieben.

## **TEXT 19**

## **DER STAATSAUFBAU VON RUSSLAND**

Das Territorium der Rußländischen Föderation umfasst die Territorien ihrer Subjekte, die Inneren Gewässer, das Küstenmeer und den darüberliegenden Luftraum. Die Rußländische Föderation verfügt über die souveränen Rechte und übt die Jurisdiktion über den Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone der Rußländischen Föderation gemäß der durch Bundesgesetz und Völkerrechtsnormen bestimmten Ordnung aus. Grenzen zwischen Subjekten der Rußländischen Föderation können bei deren gegenseitigem Einvernehmen geändert werden. Staatssprache der Rußländischen Föderation auf ihrem gesamten Territorium ist die russische Sprache. Die Republiken sind berechtigt, ihre eigenen Staatssprachen festzulegen. Diese werden in den Organen der Staatsgewalt, den Organen der örtlichen Selbstverwaltungs und den staatlichen Einrichtungen der Republiken gleichberechtigt neben der Staatssprache der Rußländischen Föderation verwendet. Die Rußländische Föderation garantiert allen ihren Völkern das Recht auf Erhalt ihrer Muttersprache sowie die Schaffung von Bedingungen für deren Erlernen und deren Entwicklung. Die Rußländische Föderation garantiert die Rechte der kleinen Urvölker in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und den völkerrechtliche Verträgen der Rußländischen Föderation. Staatsflagge, -wappen und -hymne der Rußländischen Föderation, ihre Beschreibung und das Verfahren ihrer offiziellen Verwendung werden durch Bundesverfassungsgesetz festgelegt. Hauptstadt der Rußländischen Föderation ist die Stadt Moskau. Der Status der Hauptstadt wird durch Bundesgesetz festgelegt.

### **TEXT 20**

#### **DER PRÄSIDENT DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Der Präsident der Rußländischen Föderation ist das Staatsoberhaupt.

Der Präsident der Rußländischen Föderation ist Garant der Verfassung der Rußländischen Föderation sowie der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers. Gemäß dem durch die Verfassung der Rußländischen Föderation festgelegten Verfahren ergreift er Maßnahmen zum Schutz der Souveränität der Rußländischen Föderation, ihrer Unabhängigkeit und staatlichen Integrität und gewährleistet das aufeinander abgestimmte Funktionieren und Zusammenwirken der Organe der Staatsgewalt.

Der Präsident der Rußländischen Föderation bestimmt in Übereinstimmung mit der Verfassung der Rußländischen Föderation und den Bundesgesetzen die Richtlinien der Innen- und Außenpolitik des Staates.

Der Präsident der Rußländischen Föderation vertritt als Staatsoberhaupt die Rußländische Föderation innerhalb des Landes und in den internationalen Beziehungen.

Der Präsident der Rußländischen Föderation wird von den Bürgern der Rußländischen Föderation auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts in geheimer Abstimmung auf vier Jahre gewählt.

Zum Präsidenten der Rußländischen Föderation kann ein Bürger der Rußländischen Föderation gewählt werden, der nicht jünger als 35 Jahre ist und seit mindestens 10 Jahren ständig in der Rußländischen Föderation lebt.

Ein und dieselbe Person kann das Präsidentenamt nicht länger als zwei Amtsperioden in Folge innehaben.

Das Verfahren der Wahl des Präsidenten der Rußländischen Föderation wird durch Bundesgesetz bestimmt.

## TEXT 21

### GRUNDSÄTZE DER KRIMINALPOLITIK

Die kriminalpolitische Grundkonzeption des deutschen Strafrechts besteht in einer Verbindung zwischen dem Ausgleich der *Schuld des Täters* durch angemessene Strafe mit dem Ziel der *Einwirkung der Strafe* auf seine Persönlichkeit, um neue Straftaten in der Zukunft zu verhindern. Diese doppelte Zielsetzung hat Ausdruck gefunden in § 46 Abs. 1, wo es heißt: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.“ Diese Bestimmung stellt einmal klar, dass eine Strafe, die nach Art und Maß mit der Schuld des Täters unvereinbar, weil erheblich zu streng oder erheblich zu milde wäre, dem Gesetz widersprechen würde. Abgesagt wurde durch § 46 ferner einem reinen System vorbeugender Maßregeln, die nichts mehr mit Schuld zu tun hätten. Auf der anderen Seite ergibt sich aus § 46 eindeutig, dass der Gesetzgeber bei jedem Strafzumessungsakt das Mitbedenken der Auswirkungen der Sanktion auf das künftige Leben des Verurteilten in der Gesellschaft fordert und die Bestrafung keineswegs nur als Akt ausgleichender Gerechtigkeit versteht. Justitia, die oft mit einer Binde vor den Augen dargestellt wird, blickt hier sozusagen dem Täter frei ins Gesicht, um seinen Charakter, seine Lebensweise und seine soziale Umwelt zu erkennen und ihm auch unter dem Gesichtspunkt seines zukünftigen Lebens in der Gesellschaft gerecht zu werden.

Ein fundamentales Prinzip des deutschen Strafrechts ist weiter der Satz, dass alle Voraussetzungen der Bestrafung sowie Art und Maß der Strafe durch das Gesetz bestimmt sein müssen (*Gesetzlichkeitsprinzip*). Wir finden es an der Spitze des Strafgesetzbuchs in einer Vorschrift, die wörtlich mit der entsprechenden Verfassungsgarantie des Art. 103 Abs. 2 GG übereinstimmt: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“ Durch diese Selbstbindung des Staates soll sichergestellt werden, dass die strafrechtliche Sanktion schon im Zeitpunkt der Begehung der Tat feststeht und dass jedermann darauf vertrauen darf, dass eine Handlung, die bei ihrer Vornahme nicht ausdrücklich für strafbar erklärt worden war, auch später nicht bestraft werden kann. Daraus folgt, dass der Strafrichter nicht befugt ist, Lücken im Gesetz durch eine entsprechende Anwendung einer nicht unmittelbar zutreffenden, aber doch ähnlichen Strafvorschrift, die den maßgeblichen Rechtsgedanken in etwa ausdrückt, aus eigener Machtvollkommenheit zu schließen. Für das Strafrecht gilt somit das sogenannte *Verbot der Analogie*,

jedenfalls wenn daraus eine Verschlechterung der sich aus dem Gesetzestext ergebenden Rechtslage zum Nachteil des Beschuldigten resultieren würde. Eine Konsequenz des Gesetzlichkeitsprinzips ist weiter das *Rückwirkungsverbot*. Auch dieses gilt aber nur zum Schutze des Täters. Deswegen ist nach § 2 Abs. 3 das jeweils mildeste Gesetz anzuwenden, wenn das Gesetz, das bei Begehung der Tat galt, vor der Entscheidung geändert wird. Eine Ausnahme gilt nur für die sogenannten *Zeitgesetze*. Aus dem Gesetzlichkeitsprinzip ergibt sich endlich das *Bestimmtheitsgebot*. Es soll subjektiveigenmächtige Entscheidungen verhindern und sicherstellen, dass jedermann vorhersehen kann, welches Verhalten bei Strafe verboten ist.

## TEXT 22

### DAS AUSLÄNDERGESETZ

Das Ausländergesetz (AuslG) regelt vorwiegend die Begründung, die Dauer und die Beendigung des Rechts zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, versucht jedoch durch weitere Differenzierungen und präzisere Regelungen die Ausländerbehörden rechtlich stärker zu binden und dem Einzelfall besser gerecht zu werden. Nach § 3 Abs. 1 AuslG bedarf der Ausländer, der in die Bundesrepublik einreisen und sich hier aufhalten will, einer Aufenthaltsgenehmigung, sofern nicht durch zwischenstaatliche Verträge oder gesetzliche Regelungen Ausnahmen bestimmt worden sind, etwa für Diplomaten, für nur kurzfristig einreisende Touristen oder für EG-Bürger. Im Gegensatz zum alten Recht kennt das neue Ausländergesetz verschiedene Arten der Aufenthaltsgenehmigung, nämlich die Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltsberechtigung, die Aufenthaltbewilligung und die Aufenthaltsbefugnis. Den Regelfall bildet die Aufenthaltserlaubnis, die befristet oder - ausnahmsweise - unbefristet erteilt wird und mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden kann. Die Aufenthaltsberechtigung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, vermittelt also dem Ausländer eine wesentlich bessere Rechtsposition; sie setzt u.a. voraus, dass der Ausländer bereits seit längerer Zeit (in der Regel 8 Jahre) eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und sein Lebensunterhalt gesichert ist. Die Aufenthaltbewilligung wird demgegenüber nur für einen bestimmten und seiner Natur nach vorübergehenden Zweck, etwa für ein Studium an einer deutschen Hochschule, erteilt. Sie wird dem Aufenthaltzweck entsprechend befristet; sie kann - erforderlichenfalls auch mehrfach, aber jeweils nur für 2 Jahre - verlängert werden. Die Aufenthaltsbefugnis schließlich kann aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen erteilt werden, wenn eine andere Form der Aufenthaltsgenehmigung nicht in Betracht kommt. In einigen gesetzlich festgelegten Fällen hat der Ausländer einen *Anspruch* auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung. In anderen, ebenfalls gesetzlich bestimmten Fällen muss die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung *versagt* werden, etwa „in der Regel“ dann, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt, der Lebensunterhalt des Ausländers nicht gesichert ist

oder der Aufenthalt des Ausländers „aus einem sonstigen Grunde Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet“. Im übrigen entscheidet die Ausländerbehörde nach ihrem *Ermessen*, wobei sie - wie auch sonst - die verschiedenen Gesichtspunkte für und gegen die Genehmigung sorgfältig abzuwägen hat. Die schon bislang im Blick auf Art. 6 I GG (Schutz von Ehe und Familie) heftig diskutierte Frage des Nachzugs von Ehegatten und Familienangehörigen versucht der Gesetzgeber durch detaillierte, dadurch aber auch schwer überschaubar gewordene Regelungen zu lösen.

Ein Ausländer, der keine Aufenthaltsgenehmigung (mehr) besitzt, muss unverzüglich ausreisen. Ferner kann er - trotz Aufenthaltsgenehmigung - ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

## TEXT 23

### **DIE ENTSTEHUNG VON POLITISCHEN PARTEIEN IN EUROPA**

Die Geburtsstätten der politischen Parteien Europas waren die Parlamente. Ein Musterbeispiel für die Entstehung des modernen Parteiwesens war die Verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung von 1848/49. In Frankfurt am Main trafen sich zur ersten gesamtdeutschen Versammlung frei gewählter Abgeordneten hochgebildete Leute aus allen Himmelsrichtungen.

So gebildet die Abgeordneten indessen auch waren, so chaotisch verlief die erste Sitzung. Jeder Abgeordnete war seine eigene Partei. Viele meinten, sich zu jeder Frage äußern zu müssen. Unendlich lange Rednerlisten verwirrten den Kampf der oft gleichzeitig redenden Abgeordneten, so dass auch das Präsidium die Übersicht verlor. Um diese Not zu überwinden, kam es zur Gründung von Parteien.

Die Abgeordneten mussten absprechen, welche politischen Ziele zu verfolgen seien und wer sie im Parlament vertreten sollte. So sortierten sich Gruppen von Abgeordneten. Sie wurden nach den Tagungsorten — Frankfurter Gasthöfen — benannt, etwa dem «Cafe Melani», dem «Deutschen Hof» oder dem «Casino». Das waren noch keine politischen Parteien im heutigen Sinne, sondern sogenannte Clubs der Abgeordneten. Schnell bildeten sich solche «Parteien», spalteten sich und starben wieder ab. Dabei verlagerte sich die politische Willensbildung immer mehr aus dem Parlament in diese politische Gruppierungen.

Die Vielfalt der bürgerlichen Gesellschaft hatte Parteienvielfalt zur Folge. Die Konservativen kämpften gegen die Progressiven, die Sozialisten gegen die Liberalen, die Nationalen gegen die Internationalen, und in jedem Lager gab es wiederum ein breites Spektrum von mehr oder weniger Radikalen oder Kompromissbereiten. So konnten sich am Ende Christlich-Soziale, Christlich-Nationale oder Christlich-Konservative etc. politische Gruppen herausbilden.

Was sich in der Frankfurter Nationalversammlung nur andeutete, blieb das Grundmuster europäischer Parteistruktur auf dem Kontinent. Auf dem rechten Flügel der Parlamente saßen die Konservativen, in der Mitte ließen sich die Liberalen aller Schattierungen nieder, während links die mehr oder minder radikalen Sozialisten angesiedelt waren. In den großen politischen Fragen standen

die zwei Lager der «Rechten» und «Linken» gelegentlich einander gegenüber, jeweils verstärkt durch die rechte und die linke Mitte.

## **TEXT 24**

### **DATENSCHUTZRECHT**

Die staatliche Verwaltung und die Privatwirtschaft haben schon immer zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben Daten gesammelt und verwertet. Neu ist jedoch, dass nicht nur die Informationsbedürfnisse in unserer arbeitsteiligen industriellen Massengesellschaft erheblich gestiegen sind, sondern auch die Informationsmöglichkeiten durch den Einsatz der modernen Technologie in bislang nicht geahntem Umfang zugenommen haben. Mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) kann eine Vielzahl von Daten in kürzester Zeit und über weite Entfernung hin erfasst, gespeichert, miteinander verknüpft, abgerufen und an andere Datenträger weitergegeben werden. Die Daten betreffen teilweise allgemeine Entwicklungen und organisationsinterne Abläufe, teilweise aber auch einzelne Personen hinsichtlich ihrer jeweils interessierenden Verhältnisse (etwa Rentenempfänger, Steuerzahler, Straffällige; Kreditnehmer einer Bank, Kunden eines Warenhauses). Der einzelne Bürger hat ein legitimes Interesse daran, dass seine Daten nicht oder zumindest nicht missbräuchlich erfasst und weitergegeben werden, zumal er die Folgen im weitverzweigten Informationssystem nicht mehr übersehen kann. Dieses Interesse wird auch verfassungsrechtlich geschützt, nämlich durch das verfassungsrechtlich verankerte Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG), das nach der Rechtsprechung des BVerfG auch das sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst. Ziel der Datenschutzgesetzgebung ist es, einen Ausgleich im Spannungsverhältnis zwischen den staatlichen und wirtschaftlichen Informationsbedürfnissen und dem Persönlichkeitsrecht des einzelnen zu finden.

Das erste Datenschutzgesetz wurde 1970 in Hessen erlassen; 1974 folgte Rheinland-Pfalz; weitere Bundesländer bereiteten entsprechende Gesetze vor, warteten dann aber die bundesgesetzliche Regelung ab. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 27.1.1977 gilt für den Bereich der Bundesverwaltung und für den privatwirtschaftlichen Bereich; es ist sonach eine Regelung, die teilweise dem Verwaltungsrecht und teilweise dem Privatrecht zuzurechnen ist. Die inzwischen in allen Bundesländern ergangenen Landesdatenschutzgesetze gelten für die jeweilige Landesverwaltung. Sie entsprechen inhaltlich im wesentlichen dem Bundesdatenschutzgesetz, begründen z.T. aber weitergehende Kontrollrechte und besondere Schadensersatzansprüche des Bürgers. Die allgemeinen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder kommen nur zum Zuge, soweit keine bereichsspezifische Regelung besteht.

## **TEXT 25**

### **DIE SCHWEIZ: GRUNDLAGEN DER STAATSORDNUNG**

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist nach der Verfassung vom 29.5.1874 ein demokratischer Bundesstaat, der aus 20 Kantonen und 6 Halbkantonen besteht. Die Bundesgesetzgebung wird von der Bundesversammlung ausgeübt. Diese besteht aus 2 Kammern — Nationalrat und Ständerat, die sich getrennt versammeln und nur zur Wahl von Bundesrat, Bundespräsident und Bundesgericht, zur Ausübung des Begnadigungsrechts und zur Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung unter dem Vorsitz des Nationalratspräsidenten tagen.

In den Ständerat entsenden die Kantone («Stände») 46 Vertreter (die 20 Vollkantone je 2, die 6 Halbkantone je 1). Die Abgeordneten werden in den Kantonen meist für 4 Jahre gewählt. Der Nationalrat zählt 200 Mitglieder, die in allgemeiner, geheimer Verhältniswahl auf 4 Jahre gewählt werden.

Der Bundesrat, der aus 7 von der Bundesversammlung auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern besteht, ist Staatsoberhaupt und übt die vollziehende Gewalt aus. Der aus der Zahl seiner Mitglieder von der Bundesversammlung jährlich im Dezember gewählte Bundespräsident ist Vorsitzender des Bundesrates. Der Bundesrat ist also die Regierung der Schweiz. Die 7 Mitglieder sind Minister und heißen Bundesräte. Die Ministerien heißen Departemente.

Die Bundesversammlung wählt auch den Bundeskanzler. Er steht an der Spitze der Bundeskanzlei. Sein Amt dauert 4 Jahre. Die Bundeskanzlei ist unter anderem damit beauftragt, die Wahlen und Abstimmungen zu organisieren und die Bundesgesetze zu veröffentlichen.

Volksbegehren gibt es im Bund für Änderungen der Verfassung. Es muß von mindestens 100 000 Bürger beantragt werden. Der Volksentscheid (Referendum) kann von 50 000 Bürgern oder von 8 Kantonen besonders für Bundesgesetze verlangt werden.

In Kantonsangelegenheiten üben die Kantonsorgane Gesetzgebung und Vollzug aus. Die Verfassungen der Kantone dürfen den Rahmen der Bundesverfassung nicht überschreiten und müssen freistaatlich und vom Volk angenommen sein. Für die Änderung der Kantonsverfassungen genügt die einfache Mehrheit der Kantonsbürger. Die Volksvertretung heißt in den meisten Kantonen Großer Rat oder Landrat.

## **TEXT 26**

### **DIE URSPRÜNGE DER GERICHTSBARKEIT**

Die Ursprünge der Gerichtsbarkeit liegen im Dunkeln. Hier geht es um die sogenannte Dingpflicht, also darum, ob und mittels welcher Sanktionen jemand verpflichtet werden konnte, einer Ladung zum Erscheinen vor Gericht Folge zu leisten und sich dem dort verkündeten Urteil zu unterwerfen. Die glaubwürdigste Antwort auf diese Frage besteht darin, dass am Anfang der Rechtspflege die berechnete Selbsthilfe gestanden hat. Selbsthilfe war der erste Schritt der Rechtsverfolgung zwischen streitenden Nachbarschaften. Wo man gegenüber anderen keine Rechtspflichten hatte, konnte und musste man das von ihnen erlittene Unrecht mit Gewalt vergelten.

Allmählig war die Selbsthilfe durch die Einführung der Dingpflicht und den Zwang zur Zahlung und Entgegennahme der gerichtlich erkannten Buße abgelöst worden. Konnte die Verbindlichkeit der Dingpflicht nicht mehr bestritten werden, so versuchten doch die Schuldner wenigstens die formgerechte Ladung zu verhindern. Die Ladung musste deshalb unter Einhaltung vorgeschriebener Formeln und Rituale erfolgen.

Auch die archaischen Volksversammlungen, die zugleich Gerichtsverhandlungen waren, stellten eine heilige Handlung dar. Alles Unheil musste ferngehalten werden. Sollte das Gericht dem Volk Glück bringen, so mussten Ort und Zeit ebenso heilig sein wie Handlungen und anwesendes Gerichtspersonal (die königlichen Priester mussten im Prozess mitwirken). Nicht jeder Ort war für heiliges Handeln geeignet. An dem einen wohnten böse, am anderen gute Mächte.

Wesentlich am alten Gericht war die Versammlung unter freiem Himmel. Der Gerichtsort musste für jedermann öffentlich zugänglich sein und an hervorgehobener Stelle liegen. Auch durch auffallende Bäume wurden Gerichtsorte ausgewiesen. Beliebt waren ringförmige Baumgruppen, der wichtigste Gerichtsbaum war die Linde. Sie verkörperte am Gerichtsort das Heil der Gerichtsgemeinde. Auch die Zeit der Gerichtsverhandlung musste heilig sein.

Man musste die guten Zeiten kennen und nutzen, die bösen meiden und durch Abwarten umgehen. Was zur falschen Zeit geschah, konnte nicht gut ausgehen. War aber die rechte Zeit gekommen, so musste und durfte gehandelt werden. Zum Gericht konnte man also nicht jederzeit zusammenkommen. „Aller guten Dinge sind drei, dreimal im Jahr zur festgelegten Zeit musste man sich dazu versammeln. Deshalb eröffnete der Richter die Versammlung mit der Frage, „ob es an Jahr und Tag, an Weil und Zeit" sei. Aus demselben Grund tagte man nur bei Sonnenlicht, zwischen Auf- und Untergang der Sonne. Alle Gerichtsverhandlungen mussten vor Sonnenuntergang beendet sein.

## **TEXT 27**

### **SICHERHEITSGARANTIEN EINES STAATES**

Absolute Sicherheitsgarantien kann kein Rechtsstaat seinen Bürgern bieten. Weder die ideologische Fixierung der extremen Linken, die Polizei dürfe fast nichts tun, noch die der extremen Rechten, die Polizei dürfe fast alles tun, erweist sich als ein ernst zunehmender Beitrag zur Verhinderung der Kriminalität. Da ein Rechtsstaat nicht nur Angriffe von außen, sondern auch von innen abzuwehren hat, insofern kriminelle Handlungen den sozialen Frieden und den Bestand der Rechtsordnung gefährden, stellt die Verbrechensbekämpfung eine gemeinsame Aufgabe aller demokratischen Staatsbürger dar. Wirksame, elementare Schutzmaßnahmen gegen Kriminalität ergreifen Bürger, wenn sie aus Verantwortung für unsere plurale Gesellschaft grundgesetzkonforme Rechtsnormen bewusst einhalten und sich die Bedeutung der Grundwerte für ein kultiviertes, humanes Zusammenleben bewusst machen. Um Massendelikte, organisiertes Verbrechen und weitere zunehmende Kriminalitätsformen

effektiv bekämpfen zu können, wurde ein systematisches Präventionskonzept entwickelt. Allerdings ruft ein nahezu unbegrenztes Ausweiten der Präventionsmaßnahmen ethische Bedenken im Blick auf Unkontrollierbarkeit, Unverhältnismäßigkeit und mögliche Willkür hervor. Ethisch lässt sich das Strafrecht als ein herkömmliches Instrument der Verbrechensbekämpfung kaum noch mit den Zweckbestimmungen der Rache und Vergeltung, der Abschreckung und Wiedergutmachung, der Sozialschädlichkeit und des Sicherheitsbedürfnisses der Bürger legitimieren. Ein ethisch vertieftes Strafrecht setzt einerseits das Prinzip der persönlichen Freiheit, Verantwortung und Tatschuld sowie die Bereitschaft und Fähigkeit des Straftäters zur Umkehr und andererseits den Grundsatz der sozialbedingten Mitverantwortung der Gesellschaft voraus. Denn wenn gesellschaftliche Strukturen normwidriges Verhalten in Form von raffinierten Verführungskünsten und Konsumzwängen fordern, dann müssen solche bedenklichen Rahmenbedingungen in strafrechtliche Überlegungen und Maßnahmen einbezogen werden. Humanethische Gesichtspunkte des Strafvollzuges legen großen Wert darauf, dass Inhaftierte eine faire Chance zur Wiedereingliederung in unsere Gesellschaft erhalten und Finanzierungsmaßnahmen für Justizvollzugsanstalten in einem moralisch vertretbaren Verhältnis zu Resozialisierungsmaßnahmen stehen.

Vorwürfe, die gegen die Polizei im Rahmen der Verbrechensbekämpfung erhoben werden, sollten rechtlich wie ethisch sorgfältig geprüft werden. Auch wenn der Polizeibeamte/die Polizeibeamtin in besonderer Weise zu Kriminalitätsbekämpfung verpflichtet ist, kann nicht die Maxime, Erfolg um jeden Preis, der Maßstab für polizeiliche Strafverfolgung und Ermittlung sein, sondern den Vorzug verdienen auch in der Verbrechensbekämpfung die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit. Sich nicht von unkontrollierten Wut- und Haßgefühlen gegenüber brutalen Straftätern leiten zu lassen, die Pflicht zur Eigensicherung zu beachten, das Verbrechen zu verabscheuen und zugleich die Menschenwürde des Normverletzers zu achten, all das stellt hohe ethische Anforderungen an jeden Polizeibeamten/jede Polizeibeamtin im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung. Kein Zweifel, ein Nachlassen des gesellschaftlichen Konsenses in Fragen Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung schränkt die die bezüglichen Bemühungen der Polizei ein.

## **TEXT 28**

### **AUS DER GESCHICHTE DER INTERPOL**

Ihren Ursprung hat die IKPO-Interpol im "Ersten Kriminalpolizeilichen Kongress", der vom 14.-18. April 1914 in Monaco stattfand. Themen dort waren unter anderem die Einrichtung einer internationalen kriminalpolizeilichen Aktensammlung sowie die Harmonisierung der Auslieferungsverfahren. Durch den Ausbruch des ersten Weltkrieges konnten diese Pläne nicht mehr realisiert werden.

Erst im Jahre 1923 wurde auf Initiative von Dr. Johannes SCHOBER, dem Polizeipräsidenten von Wien, der "Zweite Kriminalpolizeiliche Kongress" einberufen. Dieser Kongress führte zur Gründung der "Internationalen

Kriminalpolizeilichen Kommission" (IKPK), einer ständigen Organisation der polizeilichen Zusammenarbeit. Sitz der IKPK war Wien. Da überwiegend europäische Länder in der Organisation vertreten waren, erstreckte sich deren Tätigkeitsbereich vor allem auf den europäischen Raum.

In den Jahren nach 1938 war das Wirken der IKPK stark durch die politischen Ereignisse (Verlust der Unabhängigkeit Österreichs, Ausbruch des Zweiten Weltkrieges) beeinträchtigt. 1942 wurde der Sitz der Organisation von Wien nach Berlin verlegt. Bereits zu diesem Zeitpunkt war der Geschäftsverkehr der Organisation fast zum Erliegen gekommen.

Nach Kriegsende kam es 1946 durch die Brüsseler Konferenz zum Wiederaufleben der IKPK. Als neuer Sitz der Organisation wurde Paris ausgewählt. Zum Austausch von Nachrichten wurde die Telegrammadresse Interpol, als Abkürzung des englischen Begriffes "international police", eingeführt. 1952 trat die Bundesrepublik Deutschland der International Kriminalpolizeilichen Kommission bei.

Aufgrund der ständigen Erweiterung der IKPK und zur Anpassung an die weltweite Zusammenarbeit war 1956 eine vollständige Modernisierung der Statuten der IKPK notwendig. Gleichzeitig erfolgte die Umbenennung der Organisation in den noch heute gültigen Namen "Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation" (IKPO-Interpol). 1989 erfolgte der Umzug des Generalsekretariats der IKPO-Interpol von Paris nach Lyon.

Im Verlauf der 70. Generalversammlung der IKPO-Interpol 2001 in Budapest/Ungarn wurde Jugoslawien als 179. Mitgliedstaat aufgenommen. Anlässlich der 71. Generalversammlung 2002 in Yaoundé/Kamerun traten Afghanistan und Ost-Timor als 180. und 181. Mitgliedsstaat der IKPO-Interpol bei.

## **TEXT 29**

### **EUROPOL. HISTORISCHE ENTWICKLUNG**

Die Einrichtung des Europäischen Polizeiamtes (Europol) wurde 1991 vom Europäischen Rat in Maastricht beschlossen. Bereits am 03. Januar 1994 nahm in Den Haag die Europol-Drogenstelle als Vorläufereinrichtung von Europol ihre Arbeit auf. Für die verbindliche Errichtung von Europol war ein völkerrechtlicher Vertrag in Form eines Übereinkommens erforderlich. Nach der Ratifikation durch alle EU-Mitgliedstaaten trat das Europol-Übereinkommen am 01. Oktober 1998 in Kraft. Die Entwicklung von Europol hat sich in folgenden Stufen vollzogen:

Juni 1991 Initiative Deutschlands im Europäischen Rat.

Dezember 1991 Vereinbarung auf dem EU-Gipfel in Maastricht, Europol in Form einer Zusammenarbeit auf Regierungsebene zu errichten.

Juli 1995 Zeichnung des Europol-Übereinkommens durch die 15 EU-Mitgliedstaaten.

Dezember 1997 Ratifizierung des Europol-Übereinkommens durch den Deutschen Bundestag.

Oktober 1998 Inkrafttreten des Europol-Übereinkommens; Europol erlangt Rechtspersönlichkeit.

Juli 1999 Tätigkeitsaufnahme von Europol.

Der Zuständigkeitsbereich von Europol umfasst seit dem 1. Januar 2002 ein sehr weit gefächertes Spektrum schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität. Neben der Bekämpfung

- des illegalen Drogenhandels,
- des illegalen Handels mit radioaktiven und nuklearen Substanzen,
- der Schleuserkriminalität,
- der Kraftfahrzeugverschiebung,
- des Menschenhandels (einschließlich Kinderpornografie),
- des Terrorismus sowie
- der Falschgeldkriminalität einschließlich der

Zahlungskartenkriminalität

ist Europol auch für die Bekämpfung von Kapital-, Vermögens- und Umweltdelikten zuständig. Dazu gehören u.a. der illegale Handel mit Organen, die Computerkriminalität sowie der illegale Handel mit Hormonen oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Hiervon umfasst sind auch die mit diesen Kriminalitätsformen im Zusammenhang stehenden Straftaten und die damit verbundene Geldwäsche, wobei die Geldwäsche künftig einen eigenen Zuständigkeitsbereich darstellen wird.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme bzw. das Tätigwerden von Europol sind das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur, die Betroffenheit von zwei oder mehr EU-Mitgliedstaaten sowie die Erforderlichkeit eines gemeinsamen Vorgehens der Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus darf das Ziel der Maßnahme nicht oder nicht in gleicher Weise durch die Behörden eines Mitgliedstaates alleine erreicht werden können.

## TEXT 30

### **DEFINITION DES TERRORISMUS UND UNTERSCHIED ZUR KRIMINELLEN VEREINIGUNG**

Terrorismus ist nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele. Diese Ziele werden mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt, insbesondere durch schwere Straftaten. Von der kriminellen Vereinigung unterscheidet sich die terroristische Vereinigung nicht nur in der Schwere der Straftaten, sondern auch in ihrer Zielsetzung. Während die kriminelle Vereinigung das Ziel des gesteigerten Gewinns verfolgt, obliegen der terroristischen Vereinigung eher ideologische Ziele.

Bestraft werden Gründer, Mitglieder, Werber und Helfer. § 129 a des Strafgesetzbuches sieht in Deutschland für Taten der terroristischen Vereinigung Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor.

Um terroristische Vereinigungen kümmert sich in Deutschland vor allem das Bundesamt für Verfassungsschutz. Es versucht, aus solchen extremistischen Gruppen oder Vereinigungen Informationen zu erlangen. Außerdem führen und veröffentlichen demokratische Staaten sowie internationale Organisationen wie die EU oder die UN Listen über sogenannte terroristische Organisationen. Diese Verzeichnisse geben den nationalen Strafverfolgungsbehörden Anhaltspunkte zur Einleitung von Maßnahmen.

## **TEXT 31**

### **DIE BEKÄMPFUNG DER RAUSCHGIFTKRIMINALITÄT**

Die Rauschgiftabhängigkeit mit all ihren negativen Folgeerscheinungen - Verelendung, Obdachlosigkeit und Beschaffungskriminalität - ist und bleibt eine zentrale Herausforderung für die Gesellschaft. Sie ist daher auch ein Schwerpunkt polizeilicher Arbeit.

Die Strategie zur wirksamen Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität stützt sich auf vier Säulen:

1. Drogenprävention
2. Bekämpfung des Handels und Schmuggels
3. Bekämpfung der Drogenszenen
4. Zusammenarbeit mit Hilfeeinrichtungen

Bei der Drogenprävention setzt die Polizei auf eine umfassende, früh einsetzende Drogenprävention. Durch Aufklärungsveranstaltungen (zum Beispiel Anti-Drogen-Discos oder die Präventionsinitiative zu Ecstasy Baden-Württemberg) werden potenzielle Konsumenten über die Gefahren des Rauschgiftkonsums aufgeklärt.

Bei der Bekämpfung des Handels und Schmuggels führt die Polizei zahlreiche Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zur konsequenten Bekämpfung des Rauschgifthandels und -schmuggels durch. Ziel ist, das Angebot an Drogen auf dem Markt einzuschränken.

Die Bekämpfung der Drogenszenen ist ein weiteres wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität das entschlossene Vorgehen gegen Drogenszenen zum Beispiel in Form von Razzien.

Die Polizei möchte Abhängige aus der Drogenszene herausführen. Sie arbeitet eng mit Drogenhilfeeinrichtungen zusammen, um Folgen der Rauschgiftsucht - beispielsweise Beschaffungskriminalität - zu stoppen.